



Freiwillige Feuerwehr Pabneukirchen
Markt 113
4363 Pabneukirchen

Perg, 10.06.2024

VERORDNUNG

Gemäß §§ 44a und 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung von BGBl. I Nr. 52/2024, werden anlässlich der Abhaltung eines Feuerwehreffestes im Gebiet der Marktgemeinde Pabneukirchen jeweils folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

28. Juni 2024, von 18:00 Uhr bis 30. Juni 2024, um 20:00 Uhr

1. „Fahrverbot in beiden Richtungen“ auf der L1434 Pabneukirchener Straße auf die Länge der Liegenschaft auf dem sich das Feuerwehrhaus Pabneukirchen befindet. Ausgenommen werden Taxis, Omnibusse, Lastkraftwagen, Kraftwagenszüge und Sattelkraftfahrzeuge. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960.
2. Für den Verkehr auf der L1434 Pabneukirchener Straße in Fahrtrichtung Perg ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
ab Strkm. 8,990 auf 50 km/h und
ab Strkm. 9,015 bis 9,700 auf 30 km/h
beschränkt. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960.
3. Für den Verkehr auf der L1434 Pabneukirchener Straße in Fahrtrichtung Pabneukirchen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
ab Strkm. 9,775 auf 70 km/h
ab Strkm. 9,725 auf 50 km/h und
ab Strkm. 9,700 bis 9,015 auf 30 km/h
beschränkt. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a und 10b StVO 1960.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 mit Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

HINWEIS

Mit dieser Verordnung wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Heidelinde Straßer

Ergeht an:

1. Freiwillige Feuerwehr Pabneukirchen, Markt 113, 4363 Pabneukirchen mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen ordnungsgemäß aufzustellen und nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. Das Fahrverbot ist im Kreuzungsbereich L1434 Pabneukirchener Straße – L 573 Greinerwald Straße und im Kreuzungsbereich L1434 Pabneukirchener Straße - Kellergasse-Gemeindestraße mit Meterangabe voranzukündigen. Die Umleitungen sind ausreichend und entsprechend zu beschildern. Weiters ist beim Straßenverkehrszeichen 30 km/h Beschränkung das Gefahrenzeichen „Andere Gefahr“ mit der Zusatztafel „Veranstaltung“ anzubringen.
Die Verkehrsflächen des Landes OÖ sind entsprechend vor Verunreinigung zu schützen bzw. sind sie nach einer Verunreinigung ehestmöglich entsprechend zu reinigen.
2. Straßenmeisterei Grein
3. Polizeiinspektion Grein mit dem Ersuchen die verordneten Maßnahmen in geeigneter Form zu überwachen.
4. Marktgemeinde Pabneukirchen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.